

§. 15.

Bei Vollziehung der Disciplinarstrafen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie der Gesundheit des zu Verurtheilten nicht nachtheilig werden. Läßt der Gesundheitszustand desselben nach dem Urtheile des Schiffsarztes die Vollstreckung der verhängten Strafe nicht zu, so muß eine gelindere Strafe gewählt werden.

§. 16.

Bei dem Schließen in Eisen ist die Fesselung so einzurichten, daß dadurch zwar der Gang erschwert, die Bewegung aber nicht gehemmt wird. Auch darf die Fesselung nicht in Eisenstangen bestehen.

§. 17.

Die Aufhebung der Strafe der Degradation und die Versetzung in die Strafkasse, kann bei fortgesetzter guter Führung des Verurtheilten nach drei Monaten auf Antrag des kommandirenden Offiziers durch den ihm zunächst im Kommando Vorgesetzten erfolgen.

Tit. VI.

Führung der Strafregister.

§. 18.

Ueber die Disciplinarbestrafungen wird auf jedem Schiff und Fahrzeuge ein Strafregister geführt, für dessen Richtigkeit der kommandirende Offizier verantwortlich ist.

Tit. VII.

Beschwerdeführung über Disciplinarstrafungen.

§. 19.

Beschwerden über Disciplinarbestrafung dürfen nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen kommandirenden Offiziers, welcher die Strafe verfügt hat, im Dienstwege und bloß von dem Verurtheilten selbst angebracht werden.

Tit. VIII.

Aufsichtsführung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 20.

Die gerechte und zweckmäßige Anwendung der Disciplinarstrafgewalt auf den einzelnen Schiffen und Fahrzeugen haben die höchsten Befehlshaber, namentlich durch sorgfältige Prüfung der Strafregister, genau zu überwachen.